

Änderungen im Düngerecht ab 2020

In der Düngeverordnung sind einige Vorgaben enthalten, die erst ab dem Jahr 2020 gelten:

Aufbringen flüssiger Wirtschaftsdünger:

Flüssige Düngemittel dürfen ab dem 1. Februar 2020 auf **bestelltem** Ackerland nur noch streifenförmig (z.B. Schleppschlauch, Schleppschuh) ausgebracht werden.

Auf **unbestelltem** Ackerland ist die breitflächige Ausbringung weiterhin erlaubt, wenn unverzüglich (innerhalb von maximal 4 Stunden) eingearbeitet wird.

Auf Grünland und mehrschnittigem Feldfutterbau darf noch breitflächig ausgebracht werden. Hier gilt die Vorgabe der streifenförmigen Ausbringung erst ab dem 1. Februar 2025.

Lagerraum flüssiger Wirtschaftsdünger:

Betriebe, die mehr als 3 Großvieheinheiten je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche halten, müssen ab dem 1. Januar 2020 für flüssige Wirtschaftsdünger eine Lagerkapazität von mindestens 9 Monaten vorhalten.

Biogasanlagen, deren Verfügungsberechtigte keine eigenen oder gepachteten Flächen bewirtschaften, auf denen Gärreste ausgebracht werden können, müssen ab dem 1. Januar 2020 ebenfalls mindestens 9 Monate Lagerkapazität für die Gärreste vorhalten.

Wenn die erforderliche Lagerkapazität im eigenen Betrieb nicht gegeben ist, besteht die Möglichkeit, zusätzlichen Lagerraum überbetrieblich anzumieten. Dafür muss ein schriftlicher Vertrag mit einem Betrieb in wirtschaftlich vernünftiger Entfernung vorliegen.

Lagerraum Festmist:

Betriebe, die Festmist oder Kompost erzeugen, müssen ab dem 1. Januar 2020 mindestens die Menge, die in zwei Monaten anfällt, sicher auf einer Mistplatte lagern können.

Förderung:

An dieser Stelle sei nochmals auf das Förderprogramm des Umweltministeriums verwiesen, das den Neubau, Sanierung und Erweiterung von Anlagen zur Lagerung von Jauche, Gülle, Silage und Sickersaft mit 35 % bezuschusst.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an

Sophie Schlosser	06826/ 82 89 5 -49
Christian Feld	-50
Martin Beier	-51